

CLAIMS CONFERENCE
in THUN

am 24. und 25. Oktober 2013

Die „begründete Antwort“ und was
man dazu wissen muss.

Allgemeine Umsetzung der RL 2009/103/EG

Schaffung einer:

- Auskunftsstelle
- Entschädigungsstelle

Benennung von:

- Schadenregulierungsbeauftragten

Rechtliche Grundlagen (CH)

- Umsetzung der 4. KH EG Richtlinie (Richtlinie 2000/26/EG vom 16. 5. 2000) – kodifizierte Fassung in Richtlinie 2009/103/EG vom 16.9.2009 in Schweizer Recht
- Privatrechtliche Vereinbarung zwischen GDV und NVB (Besucherschutzabkommen: Rechtsgrundlage: § 76 b 4 b. SVG)

Gesetzliche Grundlagen

Strassenverkehrsgesetz (SVG) CH

- Art. 74 SVG Nationales Versicherungsbüro
- Art. 79 a SVG Auskunftsstelle
- Art. 79 b SVG Schadenregulierungsbeauftragte
- Art. 79 c SVG Schadenregulierung
- Art. 79 d SVG Entschädigungsstelle
- Art. 79 e Reziprozität

Art. 74 SVG - Nationales Versicherungsbüro

Zitat:

1. Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das **Nationale Versicherungsbüro**, das eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Art. 74 SVG - Nationales Versicherungsbüro

2. Das **Nationale Versicherungsbüro** hat folgende **Aufgaben:**

- a. Es deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.
- b. Es betreibt die Auskunftsstelle nach Artikel 79a.

Auskunftsstelle (Art 79 a SVG)

- **Aufgabe:** dem Geschädigten die notwendigen Informationen zu geben, um seinen Anspruch durchzusetzen zu können
- **Unter anderem:** Name des Versicherers des Schädigerfahrzeugs
- **Besonderheit** in der Schweiz: Auskünfte auch an Sozialversicherungsträger

Art. 79 b - Schadenregulierungsbeauftragte

1. In der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassene Versicherungseinrichtungen sind verpflichtet, in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Sie übermitteln dessen Namen und Adresse den Auskunftsstellen dieser Staaten und der Auskunftsstelle nach Artikel 79a.
3. Schadenregulierungsbeauftragte sind natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Tätigkeitsstaat Versicherungseinrichtungen mit Sitz in einem anderen Staat vertreten. Sie bearbeiten und regulieren nach Artikel 79c Haftpflichtansprüche, die Geschädigte mit Wohnsitz in ihrem Tätigkeitsstaat gegen die von ihnen vertretene Versicherungseinrichtung erheben.

Schadenregulierungsbeauftragte 1

Schadenregulierungsbeauftragte, die aufgrund privater Besucherschutzabkommen des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz mit Partnerverbänden im gesamten EWR nominiert wurden, unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen von Art. 79 a bis 79 e SVG.

Schadenregulierungsbeauftragte 2

Auf die Besucherzahlschutzabkommen finden die Vorschriften der 4. KH EG Richtlinie analog Anwendung mit Ausnahme der Regelungen zur Entschädigungsstelle und folgender beider Vorbehalte.

Schadenregulierungsbeauftragte 3

Keinerlei Sanktionen (Verzugszinsen) im Falle:

- des Unterlassens der Nominierung
- des Nichttätigwerdens oder
- des nicht fristgerechten Tätigwerdens eines Schadenregulierungsbeauftragten bzw. des Versicherers

Auch keine Möglichkeit für die Entschädigungsstelle dem säumigen Versicherer die Behandlung des Falles zu entziehen.

Art 79 c - Schadenregulierung

Dreimonatsfrist

1. Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz tätigen Schadenregulierungsbeauftragten, der Bund und die Kantone für ihre Fahrzeuge, die nicht versichert sind, sowie das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds haben Geschädigten, die Haftpflichtansprüche gegen sie erheben, **innert dreier Monate**:
 - a. ein **begründetes Schadenersatzangebot** vorzulegen, sofern die Haftung unstreitig und der Schaden beziffert worden ist;
 - b. eine **begründete Antwort** auf die mit der Schadenersatzforderung gemachten Darlegungen zu erteilen, sofern die Haftung bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist.

Art 79 c - Schadenregulierung

Dreimonatsfrist, Fristbeginn, Sanktionen

2. Die dreimonatige Frist beginnt für die mit der Schadenersatzforderung konkret geltend gemachten Ansprüche mit dem Eingang der Ersatzforderung bei der vom Geschädigten angegangenen Stelle.
3. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist beginnt die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche des Geschädigten bleiben vorbehalten.

Regulierungsfrist

Dreimonatsfrist für:

- begründetes Schadenersatzangebot oder
- begründete Antwort.

Entschädigungsstelle

Ansprüche können nur von Geschädigten mit Wohnsitz in der Schweiz bei der Entschädigungsstelle geltend gemacht werden.

Einschränkung über Art. 79 e SVG (Reziprozität)

Art. 79 d - Entschädigungsstelle

1. **Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz** können ihre Haftpflichtansprüche bei der Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds geltend machen, wenn:
 - a. die zur Schadenregulierung angegangene Stelle ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 79c nicht nachgekommen ist;
 - b. der leistungspflichtige ausländische Haftpflichtversicherer in der Schweiz keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat;
 - c. sie in einem ausländischen Staat, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der grünen Karte beigetreten ist, durch ein Motorfahrzeug geschädigt worden sind, das nicht ermittelt werden kann oder dessen Versicherer nicht innert zweier Monate ermittelt werden kann.
2. Keine Ansprüche gegen die Entschädigungsstelle bestehen, wenn die geschädigte Person:
 - a. im In- oder Ausland gerichtliche Schritte zur Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche eingeleitet hat; oder
 - b. einen Schadenersatzanspruch direkt an den ausländischen Versicherer gerichtet und dieser innert dreier Monate eine begründete Antwort erteilt hat.

Art 79 e - Reziprozität

Zitat:

1. Die Artikel 79a–79d sind gegenüber einem anderen Staat nur anwendbar, wenn der betreffende Staat der Schweiz Gegenrecht gewährt.

Reziprozität

Gegenseitigkeit besteht nur mit Liechtenstein aufgrund eines Staatsvertrags mit der Schweiz, d.h. im Verhältnis Liechtenstein - EWR ist die 4. KH RL demgegenüber vollumfänglich anwendbar

Mit anderen gibt es lediglich Besucherschutzabkommen

Entschädigungsverfahren (Art. 22 RL 2009/103/EG)

Voraussetzungen:

Begründetes **Schadenersatzangebot** innerhalb einer Dreimonatsfrist nach Anmeldung des Anspruchs beim VU des Unfallverursachers oder dessen Schadenregulierungsbeauftragten, sofern :

- Haftung unstreitig
- Schaden beziffert

Voraussetzungen nicht erfüllt

Gründe:

- Haftung wird ganz oder teilweise bestritten oder steht nicht eindeutig fest
- Schaden nicht vollständig beziffert

Ansonsten

Erteilung einer "begründeten Antwort" auf die in der Schadensersatzforderung gemachten Darlegungen

Verpflichtung wird nicht erfüllt (Art. 24 RL 2009/103/EG)

Möglichkeit der Inanspruchnahme der
Entschädigungsstelle durch den Geschädigten
(in der Schweiz nur in nationalen Fällen [als
solche gelten namentlich auch Fälle mit
Passivlegitimation des NVB] – sonst bei
“Auslandsunfällen“ im Regelfall an den
Schadenregulierungsbeauftragten des
ausländischen Versicherers)

Geltendmachung der Haftpflichtansprüche

Voraussetzungen:

- keine Einleitung von gerichtlichen Schritten zur Durchsetzung der Ansprüche durch den Geschädigten gegen den ausländischen Versicherer
- Nichtvorliegen eines begründeten Schadenersatzangebotes
- Fehlen einer begründeten Antwort
- Keine Nachholung des Versäumten innerhalb einer Nachfrist

Fehlen eines begründeten Schadenersatzangebots

- Entbehrlich bei voller Zahlung durch den Versicherer
- Nicht entbehrlich bei Abzügen, z.B. Verletzung der Schadensminderungspflicht des Geschädigten

Begründung für Ablehnung

- Muss schlüssig sein
- nicht zwingend zutreffend

Folge

- Auch falsche Antwort kann begründete Antwort sein.
- Nicht Aufgabe der Entschädigungsstelle Antwort auf materielle Richtigkeit hin zu prüfen.
- Ausnahme: Schadenregulierungsbeauftragter lehnt Schadenersatzansprüche ab, die es nach dem Recht seines Landes nicht gibt, wohl aber im Unfallland:

Begründete Schadenersatzangebot

Zahlungsofferte mit vollständig begründeter Kürzung – gegenüber ursprünglicher Forderung – stellt "begründetes Schadenersatzangebot" dar.

Problem: ausländischer Versicherer bzw. dessen Regulierungsbeauftragter bieten Zahlung an, zahlen aber nicht.

Fehlen eines „begründeten Schadenersatzangebotes“

- Sofern Haftung ganz oder teilweise bestritten oder nicht eindeutig feststeht, also näher geklärt werden muss, oder
- Schaden nicht vollständig beziffert worden ist, gilt:

Es genügt eine „begründete Antwort“ anstelle des "begründeten Schadenersatzangebots“.

Definition einer begründeten Antwort

- Begriffsbestimmung fehlt – muss anhand des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden
- Hilfestellung durch Empfehlungen des Koordinierungsausschusses des CoB vom 28.4.2009

Begründete Antwort

- Versicherer muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nachvollziehbar und schlüssig gegenüber dem Geschädigten begründen, warum das Geforderte nicht gezahlt wird, bzw. Hinderungsgründe benennen und darlegen, was zu unternehmen ist, damit der Anspruch schlüssig wird.
- Fehlt eine solche Information muss die Entschädigungsstelle tätig werden, d.h. den Fall an sich ziehen.

Begründete Antwort

- Antwort muss auf alle Punkte der Forderung des Geschädigten eingehen.
- Antwort muss Klarheit schaffen, worauf ein gesetzlicher Anspruch besteht und worauf nicht.
- Antwort muss rechtlich verständlich sein und entsprechend kommuniziert werden.
- Antwort muss nachvollziehbar sein.

Begründete Antwort

Muss klar und unmissverständlich sagen

- wer zu entschädigen hat,
- weshalb und
- wie viel,
- darf Bezug zum Verkehrsunfall nicht verlieren,
- muss vollständig und definitiv sein.

Begründete Antwort

Anderenfalls gilt:

- es ist zu begründen was fehlt,
- was noch zu klären ist,
- was getan wurde, um weiter zu kommen,
- wie viel Zeit die Aktion voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

Begründete Antwort

- Schuldner ist stets der Versicherer, nicht Dritter, z. B. Gutachter.
- Empfänger ist stets der Geschädigte oder bevollmächtigte Rechtsanwalt.

Begründete Antwort

- Positive Abgrenzung schwierig
- negative Abgrenzung deutlich einfacher

Keine begründete Antwort

- Auf ein Forderung wird überhaupt nicht eingegangen,
- es wird ohne jede Begründung abgelehnt,
- die Antwort ist unvollständig,
- bloße dilatorische Antworten, die nur verträsten,
- eine nicht an den Geschädigten oder seinen bevollmächtigten Rechtsvertreter gerichtete Antwort,
- eine Antwort, die nicht vom Versicherer stammt,
- eine verspätete Antwort.

Nachholung des Versäumten

Nachfrist für Versicherer von zwei Monaten, innerhalb derer er Nachweis erbringen kann, dass

- innerhalb der regulären dreimonatigen Frist begründetes Schadenersatzangebot abgegeben wurde oder
- eine begründete Antwort erteilt wurde.

Vorgehensweise in der Praxis

Versicherer bzw. Regulierer wird umgehend informiert, dass

- Antrag auf Entschädigung bei Entschädigungsstelle eingegangen ist,
- sie eintreten wird, wenn Versicherer oder Regulierer bis Fristablauf Nachweis eines begründeten Schadenersatzangebotes oder einer begründeten Antwort nicht erbringt

Vorgehensweise in der Praxis

- Begründetes Schadenersatzangebot bzw. begründete Antwort sind an Geschädigten selber oder dessen Rechtsvertreter zu richten.
- Entschädigungsstelle ist formal in Kenntnis zu setzen, damit sie nicht selbst die Sache an sich zieht.

Ansichziehen des Falles durch die Entschädigungsstelle

- Prüfung des Falles, ob für dessen Behandlung durch die Entschädigungsstelle die Voraussetzungen vorliegen.
- Bei Bejahung Eintreten der Entschädigungsstelle mit der Folge des Entzugs der Regulierungskompetenz beim primär Verpflichteten
- Schadenbearbeitung erfolgt durch Mitglied oder Schadenregulierungsbüros, die der Entschädigungsstelle gegenüber verpflichtet sind

"Und so sehen wir betroffen / den Vorhang zu und alle Fragen offen."

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!